

treffen. Die Schrift erinnerte ihn an die des D. H. IV. 80 vom 4. Februar 1062. „Es könnte aber auch ein unbekannter Ingrossator, der sich bemühte, ein von Friedrich B geliefertes Vorbild nachzuahmen, tätig gewesen sein“²⁾. Beim Diktat fiel v. Gladiss der ungewöhnliche Aufbau auf, so daß er an einen vom Empfänger eingereichten Entwurf dachte, der von Friedrich B überarbeitet und ergänzt wurde. Damit ließ es v. Gladiss bei der Beurteilung des D. H. IV. 92 bewenden. Im folgenden soll versucht werden, Genaueres zu Schrift und Diktat dieses Diploms zu sagen.

Obwohl es sich nicht leugnen läßt, daß die Urschrift von D. 92, dessen Siegel verloren ist, auf den ersten Blick nicht den Eindruck einer Fälschung hinterläßt, dürfte sie doch nicht als Original zu bezeichnen sein. Der Schreiber bemühte sich zwar tatsächlich, die Schriftzüge des Friedrich B nachzuahmen, von dessen Hand ihm also ein Original vorgelegen haben muß. Die richtig erkannten Besonderheiten der Schrift dieses Kanzleinotars kommen bei ihm aber nur vergrößert und übertrieben heraus³⁾. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich beim D. H. IV. 92 um eine (vermutlich noch im 11. Jahrhundert entstandene) verunachtete Nachzeichnung nach einem von Friedrich B geschriebenen Diplom.

Inhaltlich ist das Diplom in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: einmal „als nachträgliche Beleuchtung der Beziehungen Herzog Gottfrieds als Graf von Verdun zur Zeit Heinrichs III. zu Bischof Theoderich nach der durch Gottfried vollzogenen Verheerung Verduns 1047“⁴⁾, zum andern, indem es uns einen Einblick in das Verhältnis von eigentumsrechtlichen Beziehungen und Intervention vermittelt. Es wird berichtet, *qualiter per interventum et petitionem fidelis nostri domni Theoderici Uirdunensis episcopi Duosam curtem monasterio sanctae Mariae Magdalenae Uirduni sito consensu et favore comitis Godefridi, de cuius beneficio erat, concessimus et perpetuo possidendum regali auctoritate firmavimus*. Herzog Gottfried der Bärtige von Niederlothringen († 21. 12. 1069) besaß also die *curtis* Dieuze iure beneficii, und zwar als Leihemann Bischof Theoderichs von Verdun, wie der folgenden Narratio zu entnehmen ist: *ipse enim comes Godefridus genitori meo Heinricho augusto quasdam ob causas obnoxius, diversis diversa illi obicientibus et de incendiis aliisque*

²⁾ Vgl. die Vorbemerkung zum D. H. IV. 92.

³⁾ Besonders beim Chrismon und den Verzierungen der Oberschäfte. Zum Vergleich sind die zeitlich am nächsten liegenden DD. H. IV. 80, 100, 102 herangezogen worden.

⁴⁾ Gerold Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. 1 (1890) S. 293 Anm. 109.